# Strategie Stromnetze Vernehmlassungsvorlage

## Fragenkatalog

#### Antwortende Organisation:

Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein

#### Inhalt

Szenariorahmen	2
Bedarfsermittlung	
Nationales Interesse	
Räumliche Koordination	5
Bewilligung Projekte	6
Überprüfung Kosteneffizienz	8
Öffentlichkeitsarbeit	9
Geodaten	10

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen:

- Nur eine Antwort pro Frage ankreuzen
- Doppelklick auf Kästchen und anschliessend "Aktiviert" anklicken.

## Szenariorahmen

1.	Sind Sie damit einverstanden, dass der energiewirtschaftliche Szenariorahmen zukünftig als verbindliche Vorgabe für die Netzplanung durch die Netzbetreiber gesetzlich verankert werden soll?  Art. 9a Abs. 1 StromVG  Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)
2.	Sind Sie damit einverstanden, dass eine fixe Periodizität für die Überprüfung und die Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens gesetzlich verankert wird?  Art. 9a Abs. 4 StromVG  Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)   Die Nein keine Stellungnahme  Bemerkungen:
3.	Sind Sie damit einverstanden, dass 5 Jahre die richtige Periodizität für die Überprüfung und Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens ist?  Art. 9a Abs. 4 StromVG  Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)   Die Nein keine Stellungnahme  Bemerkungen:
Ве	edarfsermittlung
4.	Sind Sie damit einverstanden, dass das N-O-V-A-Prinzip (Netz-Optimierung vor -Verstärkung vor -Ausbau) als Teil der technischen Netzplanungsgrundsätze gesetzlich verankert wird?  Art. 9d Abs. 2 StromVG  Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)   Die Nein keine Stellungnahme  Bemerkungen: Allerdings müssen in solchen Fällen alte Leitungen die Grenzwerte der neuen einhalten.

5.	Sind Sie mit der Definition des Einspeisepunktes für neue Produktionsanlagen einverstanden?		
	Art. 9c StromVG		
	Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)		
	☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme		
	Bemerkungen:		
	Cind signal de mait a improvente und aux de cardio Nestro battaciba und aux Nestro battacha una un 2,7 bai de u		
6.	Sind sie damit einverstanden, dass die Netzbetreiber der Netzebenen 3-7 bei der Bedarfsermittlung für einen angemessenen Einbezug der betroffenen Kantone, Gemeinden		
	sowie weiterer Betroffene zu sorgen haben?		
	Art. 9e Abs. 2 StromVG		
	Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)		
	☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme		
	Bemerkungen:		
7	Frachton Sie es als netwondig/sinnvoll, wonn für die Einreichung der Mohrinkrespläne durch		
7.	Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist gesetzlich verankert wird?		
	Art. 9b Abs. 1 StromVG		
	Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)		
	Ja Nein keine Stellungnahme		
Bo.	merkungen:		
be	merkungen.		
8.	Falls 7: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch		
	die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist von 9 Monaten gesetzlich verankert wird? Falls		
	nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?		
	Art. 9b Abs. 1 StromVG		
	Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)		
	☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme		
	Bemerkungen:		
	<del>-</del>		

9.	Sind Sie damit einverstanden, dass die ElCom zukünftig die Mehrjahrespläne der
	Netzbetreiber prüfen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben muss?
	Bemerkung: Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a StromVV sind die Verteilnetzbetreiber für Netze mit einer Spannung von 36 kV (Netzebenen 5 und 7) und weniger von der Erstellung von
	Mehrjahresplänen befreit, dementsprechend sind nur die Übertragungsnetzbetreiber und die
	Verteilnetzbetreiber betreffend die Netzebene 3 zur Erstellung von Mehrjahresplänen
	verpflichtet.
	Art. 22 Abs. 2 <sup>bis</sup> StromVG
	Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)
	☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
	Bemerkungen:
10.	Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die
	ElCom eine Frist gesetzlich verankert wird (nach Einreichung)?
	Art. 22 Abs. 2 <sup>bis</sup> StromVG
	Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)
	☐ Ja ☑ Nein ☐ keine Stellungnahme
	Bemerkungen:
	benierkungen.
11.	Falls 10: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch
	die ElCom eine Frist von 9 Monaten nach Einreichung gesetzlich verankert wird? Falls nein,
	welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?
	Art. 22 Abs. 2 <sup>bis</sup> StromVG
	Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)
	☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
	Bemerkungen:

#### **Nationales Interesse**

12. Erachten Sie es als zielführend, dass die Anlagen des Übertragungsnetzes von Gesetzes
wegen von nationalem Interesse sind und der Bundesrat weiteren Anlagen der Verteilnetze
von hoher Spannung (Netzebene 3) eine Bedeutung von nationalem Interesse zuerkennen
kann? Art. 15d Abs. 2 und 3 EleG
Erläuternder Bericht 1.2.3.3 sowie 2.1
Lituateriaer bericht 1.2.3.3 sowie 2.1
☐ Ja  ☐ Nein  ☐ keine Stellungnahme
Bemerkungen: Damit sind wir sind auf keinen Fall einverstanden. Einsprachen von Umwelt-
und Heimatschutzverbänden werden damit von vornherein ausgeschlossen. Alles, was von
öffentlichem Interesse ist, darf ausschliesslich direkt von der Öffentlichkeit betrieben und
keinesfalls an private, gewinnorientierte Trägerschaften übergeben werden, da sonst ein
privates Monopol von der Öffentlichkeit zugunsten einer privaten, juristischen Person
geschaffen würde Die Versorgung mit elektrischer Energie kann man unter Umständen als
nationales Interesse bezeichnen, aber die Anlagen zu deren Erzeugung und Übertragung sind
keinesfalls gleichrangig oder höher zu gewichten als Objekte mit nationaler Bedeutung aus
den Inventaren des Bundes und auch nicht höher als kantonale und regionale Schutzobjekte.
Räumliche Koordination
13. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Erstellung von Leitungen der Netzebene 1 auch in
Zukunft grundsätzlich ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss?
Art. 15e EleG
Erläuternder Bericht 1.2.3.4 sowie 2.1
☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
Bemerkungen:
14. Erachten Sie es als notwendig, dass das bisher auf Verordnungsebene geregelte 2-stufige
Sachplanverfahren (1. Schritt: Festsetzung Planungsgebiet, 2. Schritt: Festsetzung
Planungskorridor und Bestimmung Übertragungstechnologie) neu auf Stufe Gesetz
festgehalten wird? (bisher: Art. 1a – 1d der Verordnung über das Plangenehmigungs-
verfahren für elektrische Anlagen; SR 734.25; VPeA)
Art. 15e – 15 j EleG
Erläuternder Bericht 1.2.2.4 sowie 2.1
notwendig nicht notwendig keine Stellungnahme
Bemerkungen: Für ein Netzausbauprojekt muss in der Regel ein zweistufiges
Sachplanverfahren durchgeführt werden. Dazu organisiert das BFE eine Begleitgruppe,
welche die verschiedenen Optionen prüft und ein bestimmtes Planungsgebiet sowie eine
anzuwendende Übertragungstechnologie empfiehlt. Gemäss dem Handbuch zum

Bewertungsschemas Übertragungsleitungen besteht diese Begleitgruppe aus je einem Mitglied von ARE, BAFU, ESTI, BAV, Swissgrid, der Projektierenden, den betroffenen Kantonen, einer nationalen und einer lokalen Umweltschutzorganisation. Die Gemeinden werden dabei nur noch angehört und die Anwohner werden zwecks "besserer Akzeptanz" lediglich noch orientiert. Die Interessenvertretung ist hier also ausgesprochen einseitig und die betroffene Bevölkerung hat nach wie vor überhaupt kein Mitspracherecht. Das neue Modell des Bewertungsschemas Übertragungsleitungen als Leitlinie für die Erarbeitung von Gesuchsunterlagen und Entscheide weist leider schwerwiegende Mängel auf und bevorzugt die Freileitungen den Erdverlegungen.

#### **Bewilligung Projekte**

Erachten Sie es als zielführend, wenn für die Bewilligung von Leitungen des Übertragungsnetzes eine direkte Zuständigkeit des BFE vorgesehen wird?  Bemerkung: Im Rahmen der Strategie Stromnetze ist bislang noch keine Anpassung des betreffenden Artikels (Art. 16 Abs. 2 lit. b EleG) vorgesehen, sodass das BFE auch für Leitungen des Übertragungsnetzes (Netzebene 1) nur zuständig wird, sofern das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte.
☐ Ja  ☐ Nein  ☐ keine Stellungnahme
Bemerkungen:
Halten Sie es für notwendig, dass Leitungstrassen zur Sicherstellung von Aus- oder Umbauten einer bestehenden Leitung langfristig mit Baulinien gesichert werden können?  Art. 18b EleG  Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1   Ja Nein keine Stellungnahme
Bemerkungen: Baulinien sind ein Sicherungsinstrument für Gemeinden und Kantone. Man kann damit Gebiete für Jahrzehnte "reservieren" und andere Bauvorhaben somit blockieren. Es ist ordnungspolitisch schlecht, private Netzbetreiber in den "Genuss" dieses Instruments kommen zu lassen. Damit kann viel "Unfug" betrieben werden und es hemmt das Innovationsverhalten der Netzbetreiber. Alte Leitungen haben so oder so schon Bestandesgarantie. Man braucht sie nicht noch mit Baulinien zu sichern.

17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann?

Art. 17a EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1	
☐ zielführend ⊠ nicht zielführend ☐ keine Stellungnahme	
Bemerkungen:	
18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der	
Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung,	
Verkabelung) anordnen kann?	
Art. 15b Abs. 2 EleG	
Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1	
☐ zielführend ☐ keine Stellungnahme	
Bemerkungen: Gemäss diesem Artikel sollen für landschaftszerstörende Wirkungen von	
Freileitungen auf Ebene Übertragungsleitungen Ersatzmassnahmen in Form von	
Erdverkabelungen auf der Ebene der Verteilleitungen ausgeführt werden dürfen.	
Ersatzmassnahmen an Übertragungsleitungen, die von der Umwelt-, Natur- und	
Heimatschutzgesetzgebung verlangt werden, auf der Ebene der Verteilleitungen	
auszuführen, sind völlig ungenügend, das würde ja heissen, Holzstangenleitungen der 50	)-
und 16kV-Ebene anstatt 80m hohe Hochspannungsleitungen in den Boden zu verlegen.	
Wir verlangen, wenn überhaupt, Ersatzmassnahmen auf derselben Spannungsebene. Weitaus besser wäre, dass Übertragungsleitungen grundsätzlich in eidgenössischen als auch in kantonalen und kommunalen Schutzgebieten in den Boden verlegt werden müssen. Die Technologie dazu ist längstens vorhanden.	<b>;</b>
19. Sind Sie der Meinung, dass ein Mehrkostenfaktor (Mehrkosten der Realisierung von	
Leitungsprojekten als Kabelvariante anstatt als Freileitung) eine geeignete und effiziente	!
Massnahme für einen zeitgerechten Aus- und Umbau der Verteilnetze (NE 3-7) darstellt	?
Art. 15c EleG	
Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1	
☐ Ja	
Bemerkungen: Dass eine Verteilleitung grundsätzlich als Erdkabel auszuführen sei, ist	
begrüssenswert, das muss aber auch für Übertragungsleitungen gelten. Wenn die	
Mehrkosten nur maximal Faktor 3 betragen dürfen, wird in heiklen Gebieten eine	
Bodenverkabelung ausgeschlossen. Denn um den Faktor 3 zu unterbieten, müssten die	
geringeren Transportverluste eines Erdkabels angerechnet werden, was im ganzen	l
Gesetzestext nirgends vorgesehen ist. Im Fall Riniken hat das Bundesgericht bestimmt, d	
die geringeren Transportverluste für eine Zeitdauer von 80 Jahren anzurechnen seien. <b>W</b>	
beantragen, dass für alle Leitungen des Verteil- und des Übertragungsnetzes zuerst ein	ie
Bodenverkabelung geprüft werden muss und dass für die Bewertung auch die	

Energieeinsparung, die Raumeinsparung, die Sicherheit, die Landschaftsgestaltung und die Gesundheit der Anwohner mit einberechnet werden müssen.

20.	Sind Sie damit einverstanden, dass für den Mehrkostenfaktor eine gesetzliche Obergrenze festgelegt wird und die Festlegung des Mehrkostenfaktors unter Berücksichtigung definierter Kriterien (Verkabelungsgrad, Netznutzungsentgelt, Technologieentwicklung, Kosten Erdverkabelung) an den Bundesrat delegiert wird?  Art. 15c Abs. 2 EleG  Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1   Da Nein keine Stellungnahme  Bemerkungen: Wir sind gegen einen Mehrkostenfaktor (s. Frage 19).
21.	Sind Sie mit der in Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG formulierten Ausnahmeregelung bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors einverstanden?  Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG  Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1
	☐ Ja Nein ☐ keine Stellungnahme
	Bemerkungen: Wir sind gegen einen Mehrkostenfaktor (s. Frage 19). Mit diesen beiden Ausnahmeregelungen sind wir auf keinen Fall einverstanden. Sie geben dem Bundesrat alleinige Kompetenz zum Entscheid ob Erdkabel oder Freileitung, egal wie die Bewertung irgendeiner Fachstelle oder eine Amtes ausfällt.
22.	Sollten aus Ihrer Sicht weitere Massnahmen zur Optimierung/Beschleunigung der der Bewilligungsverfahren ergriffen werden? (Wenn Ja, bitte konkrete Vorschläge angeben)
	☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
	Konkrete Vorschläge / Bemerkungen: Die Bewilligungsverfahren werden ganz offensichtlich durch Einsprachen von Umweltverbänden und betroffenen Anwohnern verzögert. Durch eine geschickte Linienführung, die nicht primär den Interessen der Wirtschaft dient sondern die Bedürfnisse der Bevölkerung in den Vordergrund stellt, könnten die Bewilligungsverfahren enorm beschleunigt werden. Das würde heissen, dass in den meisten Fällen zuerst eine Erdverkabelung in Betracht gezogen wird. Wenn die Gesundheit der Bevölkerung und die Unversehrtheit der Natur Vorrang hat vor kurzfristigen Renditeüberlegungen, können Einsprachen vermieden werden.

# Überprüfung Kosteneffizienz

	Informationsmassnahr	23. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kosten der Netzbetreiber für Informationsmassnahmen anrechenbar sind? Art. 15 Abs. 2 Bst. d StromVG		
		2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)		
	☐ Ja ⊠ Nein	keine Stellungnahme		
	Gemeinden liessen sich	ein Irrtum zu glauben, betroffene Anwohner und betroffene h beim heutigen Stand der Bodenverkabelungs-Technologie noch zu Freileitung überreden. Informationsveranstaltungen zu Gunsten von itungen sind unnötig.		
Γ				
	Erläuternder Bericht 1.	2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)		
	☐ zielführend ⊠ nicl	ht zielführend 🔲 keine Stellungnahme		
	_	entliche Interesse muss denen der Netzbetreiber übergeordnet sein, üft werden können muss.		
	Smart-Grids wollen die werden. Man will bis i können, die nichts me	Das scheint uns ein Fass ohne Boden zu sein. Im Zusammenhang mit er Stromnetzbetreiber auch noch zu Telekommunikationsunternehmen in die Wohnungen hineingehen und "innovative" Dienste anbieten ehr mit der eigentlichen Stromübertragung zu tun haben. Vieles soll elöst werden. Wollen wir das finanziert haben, indem man kurzfristig gung verzichtet?		
_	Öffentlichkeitsarbei	it		
		gesetzliche Verankerung der Kompetenz des Bundes und der Kantone fentlichkeit über zentrale Aspekte der Netzentwicklung und über die eiten?		
	Art. 9f StromVG			
		2 (Netzentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit)		
	☐ zielführend ⊠ nicl	ht zielführend		
	besserer Akzeptanz ve	r einen Seite soll die Information der betroffenen Bevölkerung zwecks rbessert werden, dafür nimmt man ihr auf der anderen Seite die		

ersetzt diese durch ein für	Anwohner rechtlich	n völlig wirkungslose	es Mitwirkungsverfahren.

## Geodaten

26. Erachten Sie es als sinnvoll, dass das BFE eine Gesamtsicht der elektrischen Anlagen erstellt		
und diese der Öffentlic	und diese der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt?	
Art. 26a EleG		
Erläuternder Bericht 2.	1 sowie 5.5	
∑ Ja ☐ Nein Bemerkungen:	keine Stellungnahme	